sidiums des Obersten Gerichts zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. 10. 1972 (NJ 1972/22, Beilage 4). Bei der Anforderung von Gutachten sind die Fakten darzulegen, die tatbezogen die Zweifel an der Schuldfähigkeit des Jugendlichen begründen. Es ist gleichzeitig zu veranlassen, daß evtl, vorliegende indivi-

duelle Entwicklungsbesonderheiten sichtbar gemacht und Vorschläge oder Empfehlungen für die weitere erzieherische Einwirkung unterbreitet werden.

5. Wird die Schuldfähigkeit verneint, ist das Verfahren einzustellen. Dem zuständigen Organ der Jugendhilfe ist hiervon Kenntnis zu geben (vgl. § 141 Abs. 4, § 148 Abs. 3, § 248 Abs. 2 u. § 299 Abs. 3 StPO).

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§67

- (1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.
- (2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

- 1. Das Absehen von der Strafverfolgung nach § 67 Abs. 1 ist eine besondere Form der gesellschaftlich-erzieherischen Reaktion gegenüber jugendlichen Tätern, die im Zusammenhang mit eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger steht.
- 2. Ein Absehen von der Strafverfolgung ist nur bei **nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen** (leichte Vergehen) zulässig. Sie müssen sowohl hinsichtlich der eingetretenen Folgen und der Schuld des jugendlichen Täters als auch unter Berücksichtigung seiner entwicklungsbedingten Besonderheiten nicht erheblich gesell-

schaftswidrig sein (zur Schuldbewertung vgl. § 65 Anm. 5).

3. Die Organe der Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, der sozialen Fehlentwicklung von Jugendlichen vorzubeugen und verbindliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen gefährdet und auch bei get sellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert ist (§ 20 Bildungsgesetz, § 50 FGB, § 1 JHVO).

Die Organe der Jugendhilfe sind in § 4 JHVO genannt, die ihnen nach dem Gesetz möglichen Maßnahmen sind in §§ 13, 23 JHVO auf gezählt.

Eine gesetzliche Verantwortung der Or-